

Ausgabe 10 | 22.5.2024

Krise als Game Changer: Die Kunst, in turbulenten Zeiten auf Kurs zu bleiben

Der Industrietag 2024 der WKOÖ Sparte Industrie bot rund 300 Teilnehmern:innen Impulse für Erfolgsstrategien in Krisenzeiten

Ob Universitätsprofessor, Unternehmensgründer oder Militärpilotin - für sie alle ist Führung in Krisenzeiten kein Fremdwort. Beim diesjährigen Industrietag wurden verschiedene Ansätze aus strategischer, operativer und taktischer Sicht beleuchtet.

Mit einem kühlen Kopf durch die Krise

„Wir befinden uns mitten in einem Sturm. Jetzt heißt es, einen kühlen Kopf zu bewahren und überlegte Entscheidungen zu treffen“, so Spartenobmann Erich Frommwald einleitend. „Darüber hinaus gilt es, die Gefahr einer Deindustrialisierung abzuwehren. Dazu braucht es vielfältige Maßnahmenpakete. Herausforderungen sind zum Beispiel die Energiewende, der Arbeits- und Fachkräftemangel oder die Umsetzung eines praxiszugänglichen Lieferkettengesetzes für den Industriestandort OÖ.“

Leistung muss sich lohnen

„Oberösterreich ist ein Unternehmerland mit rund 106.000 Unternehmen. Sie sind das ‚asset‘ unseres Wirtschaftsstandortes. Die Unternehmen müssen unterstützt und auch geschützt werden. Es gilt mehr denn je: Leistung muss sich lohnen. Mit Forderungen wie die Reduzierung der Steuersätze, die Einführung des Steuerfreibetrags für Vollzeitarbeit und die radikale Senkung der Lohnnebenkosten sollen die Rahmenbedingungen dazu geschaffen werden. Da ist das erklärte Ziel der WKO Oberösterreich“, bestätigte Präsidentin Doris Hummer den Kurs der WKOÖ.

Schaffung von Sicherheit in Krisenzeiten

„In der Krise geht es auch um Emotionen und als Bank begleiten wir unsere Kunden lösungsorientiert durch die Krise. Wir wollen so viel Risiko herausnehmen, wie nur möglich“, erklärte Christian Wiesbauer, Landesdirektor Firmenkunden von der Bank Austria. „Wir haben massive Herausforderungen, versuchen aber, die Versorgungssicherheit herzustellen“, versicherte zudem Andreas Kolar, CFO der Energie AG.

Klar - Präzise - Korrekt

Als Militärpilotin ist Nicola Winter darauf trainiert, schnelle Entscheidungen zu treffen und trotzdem strategisch vorzugehen. Dabei handelt sie stets nach den folgenden Grundsätzen: Behalte die Kontrolle - analysiere die Situation - ergreife geeignete Maßnahmen. „95 Prozent guten Krisenmanagements findet vor der Krise statt. Daher ist es wichtig, immer alle Erfahrungen - egal ob positiv oder negativ - einfließen zu lassen, um am Ende die richtigen Schlüsse ziehen zu können“, ist Winter überzeugt.

WIR SIND INDUSTRIE

Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen

Josef Zotter, Gründer der Zotter Schokoladen GmbH weiß was es heißt, Krisen zu überstehen und Neues daraus zu schaffen. „Jeder Fehlschlag bringt uns auch immer ein Stück weiter. Wir lernen daraus, evaluieren nochmals neu und machen weiter. Und hier trennt sich die Spreu vom Weizen“, so Zotter. Er plädiert für mehr Mut, auch mit dem Risiko, vielleicht nochmals ganz von vorne anfangen zu müssen.

Mitarbeiterengagement als zentrale Ressource in Krisen

„Disruptionen prägen unsere Entwicklung als Führungskraft. Sie sind Risiko und Chance gleichermaßen. Ein funktionierendes Team bildet dabei die Grundlage. Als Führungskraft haben Sie die Aufgabe, Leistung und Mitarbeiterorientierung stets zu balancieren. Neben dem operativen Tagesgeschäft ist es wichtig, an der Weiterentwicklung von Mitarbeiter:innen zu arbeiten“, so Wolfgang Güttel, Leiter der Forschungsgruppe Leadership and Strategy an der TU Wien.

Ein detaillierter Nachbericht inkl. einer Fotogalerie wird demnächst auf unserer [Homepage](#) ersichtlich sein.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Pflichtverletzungen durch freigestellten BR-Vorsitzenden - Kündigungsgrund?

Der Beklagte ist Betriebsratsvorsitzender und gemäß [§ 117 ArbVG](#) permanent vom Dienst freigestellt. Mit der am 22.7.2022 eingebrachten Klage beehrte der Arbeitgeber die Zustimmung zur Entlassung wegen Untreue im Dienst, in eventu zur Kündigung des Beklagten wegen beharrlicher Pflichtverletzung.

Der Arbeitgeber warf dem BR-Vorsitzenden ua. vor, eine an den Arbeitgeber adressierte Klage samt Ladung zur Tagssatzung übernommen und nicht an den Arbeitgeber, sondern an den Prozessgegner, ein BR-Mitglied, weitergegeben zu haben. Dies stelle eine grobe Verletzung der Treuepflicht dar. Zudem sei zur sofortigen Erhebung des Sachverhalts mehrmals erfolglos versucht worden, Kontakt mit dem BR-Vorsitzenden aufzunehmen. Trotz zahlreicher Kontaktversuche ab 7.7.2022 konnte erst am 21.7.2022 ein Gespräch mit dem BR-Vorsitzenden geführt werden. In unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Kenntnisnahme der anhängigen Verfahren habe der BR-Vorsitzende am 7.7.2022 kurzfristig Zeitausgleich für den 8.7.2022 sowie einen Urlaub für die darauffolgende Woche beantragt. Der Urlaub sei nicht genehmigt worden, dennoch habe der BR-Vorsitzende den Urlaub angetreten und sei währenddessen über einen mehr als 10-tägigen Zeitraum für den Arbeitgeber nicht erreichbar gewesen. Auch nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub habe er Terminvorschläge mehrfach abgelehnt. In beharrlicher und nicht nachvollziehbarer Weise habe er sich über einen Zeitraum von 2 Wochen einem Gespräch trotz Kenntnis von der unbedingten Notwendigkeit der Aufklärung des Sachverhalts entzogen.

Das Erstgericht hat sowohl das Haupt- als auch das Eventualbegehren abgewiesen. Das Berufungsgericht bestätigte die Rechtsansicht des Erstgerichts wie folgt:

Zunächst führt das Berufungsgericht aus, dass nicht festgestellt werden konnte, dass der BR-Vorsitzende die an den Arbeitgeber gerichtete Klage und Ladung hinsichtlich eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens von einem Empfangsmitarbeitenden entgegengenommen und dann nicht an die Vertreter des Klägers weitergereicht hat. Daraus kann ihm daher kein Vorwurf gemacht werden.

Die neben der Arbeitsleistungspflicht bestehenden übrigen Vertragspflichten des freigestellten BR-Mitglieds ("arbeitsvertragliche Nebenpflichten") sind im vollen Umfang unverändert aufrecht. Denn das arbeitsvertragliche "Band" zwischen dem freigestellten Mandatar und seinem Arbeitgeber besteht selbstverständlich fort. Somit besteht weiterhin die arbeitsvertragliche Treuepflicht und etwa auch die Pflicht zur Meldung von Krankenständen und Urlauben. Soweit daher ungeachtet der permanenten Freistellung einzelne Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis auch ein permanent freigestelltes BR-Mitglied treffen, kann kein Zweifel bestehen, dass insofern auch eine Weisungsbindung zum Tragen kommen kann. Demgemäß findet sich keine Ausnahme von den urlaubsrechtlichen Regelungen.

Davon ist auch das Erstgericht richtig ausgegangen und hat das Verhalten des BR-Vorsitzenden - sowohl hinsichtlich seines einseitigen Urlaubsantritts als auch hinsichtlich des nicht umgehenden Nachkommens von Rückrufen und Besprechungswünschen - sehr wohl als Verletzung der ihn treffenden Pflichten gewertet.

Für das Vorliegen des vom Kläger herangezogenen Kündigungsgrundes einer beharrlichen Pflichtverletzung ist neben der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin grundsätzlich eine Abmahnung durch den Arbeitgeber erforderlich. Eine Beharrlichkeit

BILDUNG & ARBEIT

der Pflichtverletzung des einseitigen Urlaubsverbrauchs durch den BR-Vorsitzenden liegt hier aber nicht vor:

Wie erwähnt gelangen auch auf permanent freigestellte BR-Mitglieder die Regelungen über den Verbrauch von Urlaub zur Anwendung, weshalb die Urlaubsfestsetzung einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedarf; diese kann ausdrücklich aber auch schlüssig erfolgen. Es steht im vorliegenden Fall aber fest, dass die (bisherige) Vorgangsweise des von seiner Arbeitsleistung freigestellten BR-Vorsitzenden, am letzten Arbeitstag den Urlaub im System einzugeben, bis dahin immer akzeptiert wurde. Die kurzfristige Urlaubsmeldung hatte in der Vergangenheit nie zu Problemen geführt. Die Ablehnung bemerkte der BR-Vorsitzende - vor seinem Urlaubsantritt - tatsächlich nicht, da er den Computer und das Diensthandy nach seiner Eingabe zu Mittag am 7.7.2022 abschaltete, wobei ihm für den 7.7.2022 bereits im Juni "Verletzung der Kernzeit" genehmigt worden war. Dem BR-Vorsitzenden musste daher nicht klar sein, dass sein Urlaub keinesfalls genehmigt werde. Dies lässt sich dem festgestellten Sachverhalt auch nicht entnehmen.

Gerade der von der Berufung herangezogene Umstand, dass die bisherige Vorgehensweise des BR-Vorsitzenden nie zu Problemen geführt hatte, ihm vielmehr die Urlaube stets, wie von ihm gemeldet, - sohin in Kenntnis der kurzfristigen Mitteilung - genehmigt worden waren, sprechen gegen die vom Gesetz geforderte Beharrlichkeit. Eine diesbezügliche vorangegangene Abmahnung durch den Arbeitgeber, die Urlaubsgenehmigung vor Urlaubsantritt abzuwarten, wird nicht einmal behauptet. Dass eine Verwarnung nicht von vornherein aussichtslos gewesen und damit verzichtbar gewesen wäre, kann nicht angenommen werden.

Aber auch hinsichtlich des Weiteren, schon vom Erstgericht zutreffend als Pflichtverletzung qualifizierten Verhaltens des BR-Vorsitzenden im Zusammenhang mit den Rückrufs- und Besprechungswünschen seitens des Klägers fehlt es letztlich an der geforderten Beharrlichkeit. Zwar hat der BR-Vorsitzende nicht umgehend, so aber doch nach seiner Rückkehr vom Urlaub am 18.7.2022 via E-Mail korrespondiert und nicht viel später dem Besprechungswunsch seitens des Klägers am 21.7.2022 tatsächlich entsprochen. Der BR-Vorsitzende wurde zwar in dieser Korrespondenz auf die Dringlichkeit hingewiesen, eine konkrete Abmahnung erfolgte nicht. So wurde ihm auch nicht kommuniziert, dass man sich von ihm trennen wolle.

Es ist aber auch nicht zu beanstanden, wenn das Erstgericht die Handlungsweisen des BR-Vorsitzenden zumindest als entschuldbar iSd [§ 120 Abs 1 ArbVG](#) wertete. Es gestand dem BR-Vorsitzenden zu, die Vorwürfe gegen ihn (und weitere Personen) zu orten und sich auf eine Argumentationslinie vorzubereiten, und nahm daher einen Zusammenhang mit den Aufgaben und Befugnissen als gewählter Vertreter der Arbeitnehmer des Betriebs und die Umfassung von der Mandatsschutzklausel an. Deren Anwendung steht nicht entgegen, wenn das BR-Mitglied zwar objektiv seine Kompetenzen und Befugnisse überschritten haben mag, es aber der Meinung sein konnte, dass es im Rahmen seines Mandats tätig wurde.

(Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 25. 1. 2024, 10 Ra 69/23z

Ausgabe 10 | 22.5.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

2. HR-Event „NOW4Tomorrow“ am 3. Juli 2024

Mit welchen Herausforderungen sind unsere Betriebe und der Wirtschaftsstandort in Zeiten wie diesen konfrontiert? Wie können wir sicherstellen, in Zukunft ausreichende und geeignete Arbeits- und Fachkräfte in unseren Betrieben beschäftigen zu können? Können wir auch morgen noch bestehendes Personal halten? Erfolgreiche Personalplanung mit Umsicht und Weitblick geht uns alle an - egal, ob Klein-, Mittel- oder Leitbetriebe!

Im Rahmen seiner Keynote wird AMS-Vorstand Dr. Johannes Kopf einen Ausblick und richtungsweisende Zukunftsprognosen zur Entwicklung der Arbeitswelt geben. Bringen Sie sich anschließend selbst ein und wirken Sie mit bei spannenden Workshops rund um die Themenfelder Akquise Internationaler Arbeitskräfte, Arbeitsmodelle der Zukunft, strategisches Personalmanagement in Krisenzeiten sowie gesundes und nachhaltiges Personalmanagement! Im Anschluss erwartet Sie ein Marktplatz mit vielen attraktiven Informations- und Beratungsangeboten sowie spannenden Gesprächs- und Standortpartner:innen. Lassen Sie sich kulinarisch verwöhnen und entdecken Sie das neu gestaltete Haus der Wirtschaft!

Sichern Sie sich gleich einen Platz und melden Sie sich [hier](#) an. Die Teilnahme für unsere Mitgliedsbetriebe ist kostenlos.

3. IT Job Days 4.0 am 6. und 7. Juni 2024

Sie sind auf der Suche nach internationalen IT-Fachkräften? Dann versäumen Sie am 6. und 7. Juni 2024 nicht unsere virtuelle Job Fair „[IT Job Days 4.0](#)“!

Ziel der „IT Job Days 4.0“ ist es, österreichische Unternehmen mit internationalen IT-Fachkräften zusammenzuführen und über Anstellungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen zu informieren.

Was erwartet Sie?

- Die Registrierung Ihres Unternehmens erfolgt schnell und einfach.
- Kreieren Sie ein Online-Profil & laden Sie Ihre Stellenanzeigen im Portal hoch.
- Suchen Sie mit Filtermöglichkeiten gezielt nach passenden Kandidat:innen.
- Vereinbaren Sie vorab Gesprächstermine über ein Terminbuchungstool.
- Lernen Sie internationale IT-Fachkräfte kennen und führen Sie Bewerbungsgespräche.
- Erfahren Sie in einer Q&A Session die wichtigsten Punkte zum Thema Rot-Weiß-Rot-Karte.

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Die Veranstaltung erfolgt in Kooperation mit:

- Land Salzburg

Ausgabe 10 | 22.5.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Innovation Salzburg
- Austrian Business Agency - Work in Austria

Teilnahmekosten: für Mitglieder 200,--(exkl. Ust) - für bis zu drei Personen

Wenn Sie sich für die Teilnahme an unserer Veranstaltung entscheiden, erhalten Sie von der Service GmbH der Wirtschaftskammer Österreich im Anschluss eine Rechnung.

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

4. Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“

Unter dem Motto „Exzellente Lehrlingsausbildung sichtbar machen“ suchen wir erneut herausragende Good-Practice-Beispiele in den Kategorien Lehrberufsmarketing - Employer-Branding - Rekrutierung sowie Ausbildungsinitiativen in Lehrbetrieben mit bis zu 50 Lehrlingen und mehr als 50 Lehrlingen. Zudem gibt es zwei spannende Sonderpreise: „Ausbilder*innen im Fokus: Impulse und Erfolgsgeschichten“ sowie „Lehrlings-Reels: Ausbildung hautnah“.

Wollen Sie informiert bleiben? Dann melden Sie sich [hier](#) für den Staatspreis-Newsletter an.

Alle Informationen zur Teilnahme finden Sie auf: www.ibw.at/fitforfuture

Einreichschluss ist am 31. Mai 2024.

Das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft freut sich über Ihre Teilnahme!

5. Optimale Gestaltung von Arbeitsverträgen

Mit diesem Seminar wissen Sie, auf welche Klauseln es tatsächlich bei Arbeitsverträgen ankommt. Obendrein lernen Sie rechtssicher zu formulieren. Arbeitsverträge bieten der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer eine einzigartige Möglichkeit, Gestaltungsspielräume zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

- Auf welche Klauseln kommt es wirklich an?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten?
- Gestaltungsspielräume optimal nutzen!
- Abgrenzung Arbeitsvertrag, Werkvertrag & freier DV
- Klauseln und Formulierungen zu: Befristung, Probezeit, Arbeitszeit, Überstunden, All-In-Vertrag, Schadenersatz, Kündigung, Urlaub, Konkurrenzklausele, Ausbildungskosten, Krankenstand, etc.

Ausgabe 10 | 22.5.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Termin/Ort: Mittwoch, 19.6.2024, 14:00 - 18:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 159,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-5853>

ENERGIE

1. Sparte Industrie präsentiert Wasserstoff-Orientierungstool

In vielen Industriebranchen wird der Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff für die Dekarbonisierung als essenziell angesehen. "72 Prozent jener öö. Industriebetriebe, die heute Gas in signifikantem Umfang verbrauchen, geben an, dass sie auch in Zukunft auf klimaneutrales Gas angewiesen sind", so Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Ein alternativloser Bedarf ist allerdings nicht für alle Branchen und Anwendungsbereiche klar gegeben. Obwohl Wasserstoff in vielerlei Hinsicht als Substitut für Erdgas und andere fossile Energieträger diskutiert wird, ist in einigen Fällen ein solcher Energieträgerwechsel nicht unbedingt notwendig.

Die Sparte Industrie der WKO Oberösterreich hat daher gemeinsam mit dem Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz ein Orientierungstool entwickelt, das die Relevanz von Wasserstoff für die Produktionsprozesse und die Energiebereitstellung in der öö. Industrie bewertbar macht. Das interaktive Tool gibt Unternehmen einen Überblick, ob bzw. welche Alternativen zu erneuerbarem Wasserstoff in Ihren konkreten Anwendungsfällen zur Verfügung stehen.

Nutzen auch Sie das [Orientierungstool](#) bzw. informieren Sie sich näher über die [Positionen und Angebote der Sparte Industrie im Bereich Wasserstoff](#).

2. Novelle des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes (NEHG 2022) beschlossen

Am 15. Mai 2024 wurde eine [Novelle des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz \(NEHG 2022\)](#) im Nationalrat formal beschlossen. Durch diese [Novellierung](#) soll ein kontinuierlicher und reibungsloser Übergang zum europäischen ETS II-System gewährleistet werden. Diese regulative Angleichung soll sowohl die Melde- und Überwachungsprozesse für die beaufsichtigten Unternehmen als auch für die zuständige Behörde erleichtern. Die neue konsolidierte Fassung NEHG 2022 finden Sie nach Veröffentlichung im BGBl im Rechtsinformationssystem.

3. Treibhausgasemissionsbericht für 2023 sowie Nachträgliche Berücksichtigung des EU ETS & Verwendungsbestätigung für 2023

Seit Anfang Mai ist die Abgabe des [Treibhausgasemissionsberichtes für das Jahr 2023](#) möglich. Bitte beachten Sie, dass dieser bis zum 31. Juli 2024 über das Nationale Emissionszertifikatehandel Informationssystem (NEIS) einzubringen ist.

Ebenfalls seit Anfang Mai kann die „Nachträgliche Berücksichtigung des EU ETS“ für das Jahr 2023 eingebracht werden. Wurde von der Möglichkeit der vorläufigen Sofortberücksichtigung Gebrauch gemacht, ist die gewährte Befreiungssumme im Antrag auf die nachträgliche Berücksichtigung des EU ETS I zu berücksichtigen und auch demensprechend anzurechnen. Die Stellung eines Antrages auf "Nachträgliche Berücksichtigung EU ETS" muss bei Inanspruchnahme der vorläufigen

ENERGIE

Sofortberücksichtigung jedenfalls erfolgen, um die befreite Verwendung verifizieren zu können. Wurde eine „Vorabberücksichtigung des EU ETS“ in Anspruch genommen, ist verpflichtend eine Verwendungsbestätigung (im NEIS mittels Funktion „Nachträgliche Berücksichtigen erfassen“) abzugeben.

4. Veröffentlichung eines Guidance Dokuments zum EU ETS II durch die Europäische Kommission

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation der Themen rund um EU ETS II stellt die Europäische Kommission Leitfäden zum EU ETS II zur Verfügung. Der erste Leitfaden zum EU ETS II wurde bereits veröffentlicht und behandelt die Thematik des korrekten Monitorings der zu berichtenden CO₂-Emissionen. Sie finden diesen in englischer Sprache unter folgendem Link: [Guidance Dokument](#).

5. Information zum EU-ETS1

Einige kurze Updates für Anlagenbetreiber im EU ETS1:

1. „Vorläufige jährliche Gesamtzahl der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate“

Im „BEZUGSDATEN-BERICHT“ wird bei der vorläufigen Zuteilung im Tabellenblatt „K_Summary“ nunmehr die Möglichkeit einer minimalen, maximalen und tatsächlichen Zuteilung angeboten (ab Zeile 1559): https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:8350a9af-e9a3-48a5-93ad-1145034ec2d8/NIMs_P4_baseline_4_2_AT_de_240418.xls

Unternehmen haben angesichts der breiten Bandbreite der unterschiedlichen Ergebnisse erhebliche Probleme, die Gratiszuteilung abschätzen zu können.

Das Problem wurde bei UBA und BMK adressiert, deren Rückmeldung besagte: "Das Ausweisen der minimalen, maximalen und tatsächlichen Zuteilung im Bezugsdatenbericht dient der groben Orientierung, in welchen Bereichen sich die Zuteilung bewegen kann. Da die Zuteilung von mehreren Faktoren abhängt, die derzeit nicht bekannt sind, sind definitive Aussagen zur vorläufigen Zuteilung (i.e. Zuteilung vor Anwendung eines allfällig anzuwendenden Korrekturfaktors) nur in diesen Bereichen möglich. Insbesondere ist zur Berechnung der vorläufigen Zuteilung das Update der Benchmarks erforderlich. Für dieses sind zunächst die Notifizierung der Anträge durch alle Mitgliedsstaaten und dann die Prüfung aller Anträge EU-weit durch die Kommission erforderlich, erst dann können neuen BM-Werte durch die Kommission ermittelt werden. Für die Ermittlung der endgültigen Zuteilung ist dann noch das Überrechnen der Anträge mit den neuen BM-Werten durch die Mitgliedsstaaten und nach neuerlicher Notifizierung die Ermittlung eines allfällig anzuwendenden Sektor übergreifenden Korrekturfaktors erforderlich. Auf Grund der hohen Anzahl an Anträgen, die EU-weit eingebracht und

ENERGIE

zu prüfen sind, und des doch einigermaßen komplexen Prozesses muss dafür zumindest mit einem Jahr gerechnet werden, beim letzten Mal dauerte es bis zur finalen Zuteilung sogar noch deutlich länger.

Die im Formular berechneten minimalen und maximalen vorläufigen Zuteilungen tragen den minimalen und maximalen Updateraten der Benchmarks gemäß Art. 10a (2) lit. a der EU-EHS RL Rechnung. Die tatsächliche vorläufige Zuteilung wird erst nach Überrechnung mit den upgedateten Benchmark Werten ausgewiesen. Eine erste Orientierung, ob die Benchmark-Update Raten für den jeweiligen Sektor eher im minimalen oder im maximalen Bereich liegen könnten, kann eventuell das Dokument [Update of benchmark values for the years 2021 - 2025 of phase 4 of the EU ETS](#) geben. Hier könnte vor allem der Parameter "Calculated update rate in Prozent/year for the period from 2007/2008 to 2016/2017" von Interesse sein, der die Verbesserung ohne die in der Zuteilungsperiode 2021-25 anzuwendenden min. und max. Update-Raten von 0,2 bzw. 1,6 Prozent p.a. dokumentiert. Zu beachten ist bei einer Einschätzung anhand dieses Parameters, dass die Update-Raten für die Zuteilungsperiode 2026-30 nunmehr min. bei 0,3 Prozent bzw. max. bei 2,5 Prozent liegen."

2. „Verifizierungsverordnungs-Novelle beschlossen“

Die Novelle der „EU-Verifizierungsverordnung“ ("VAR"; "Implementing Regulation (EU) 2018/2067 as regards the verification of data and the accreditation of verifiers") ist am 8. Mai 2024 von der EU-Kommission beschlossen worden. Diese muss jetzt noch übersetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Diese Novelle betrifft sowohl die im ETS 1 vorgenommenen Änderungen (z.B. bei den Energieeffizienz ab Art. 17a) und den ETS 2.

Zu weiteren Informationen verweisen wir auf die Homepage der EU-Kommission ([Free allocation - European Commission \(europa.eu\)](#)) und des BMK [Zuteilung für den Zeitraum 2026-2030 \(bmk.gv.at\)](#).

6. Aktuelle Gesetzesvorhaben im Nationalrat

Im Nationalrat wurde ein **Initiativantrag zur Änderung des MÖStG** eingebracht. Ziel ist die Ermäßigung der Mineralölsteuer für Agrardiesel bis Ende 2025 ([Parlamentarische Materialien](#)). Dieser Antrag wird im nächsten Schritt im Finanzausschuss behandelt.

Weiters wurde ein **Initiativantrag zur Erlassung eines „Bundesgesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern“** eingebracht. Mit diesem Gesetz soll im Wesentlichen das allgemeine „Verbot des Missbrauchs einer Marktbeherrschenden Stellung“ des Kartellrechts konkretisiert werden für „Anbieter von Elektrizität, Fernwärme und leitungsgebundenem Erdgas (Energieversorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem er allein oder zusammen mit anderen Energieversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung (§ 4 KartG 2005) hat.“

Der Missbrauch liegt vor, indem der Energieversorgungsunternehmen Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer

ENERGIE

Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, der Versorgungsunternehmer weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist.

Im Kern geht es um die Einführung eine „Beweislastumkehr“ wonach der Energieversorgungsunternehmer beweisen muss, dass seine „Abweichungen sachlich gerechtfertigt sind“.

Antragsberechtigt zur Verfahrenseinleitung sollen aber (nur) „die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt, und durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren)“ sein, nicht daher Unternehmen oder Kammern.

Ein weiterer **Initiativantrag** betrifft die **Novellierungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), des Gasdiversifizierungsgesetzes 2022 und des Energielenkungsgesetzes 2012:**

[fname_1629120.pdf \(parlament.gv.at\)](#)

1. (Gas-)Versorger mit mehr als 20.000 Zählpunkten oder einer jährlichen Abgabemenge von mehr als 300 GWh haben Konzepte zur Vorbereitung des unmittelbaren Ausfalls ihrer größten einzelnen Bezugsquelle zu erstellen, etc. Ziel ist es den Ausstieg der Versorgung mit Gas aus Staaten unter Sanktion (derzeit Russland) zu forcieren.
2. Die Gasdiversifizierung soll nun bis 2027 den Umstieg von Gasquellen unterstützen (können). etc.

Zur im Nationalrat beschlossenen **Novelle des NEHG** sind die Novellierungsanordnungen veröffentlicht (aber leider noch immer keine konsolidierte Fassung):

1. Der Initiativantrag: [fname_1623582.pdf \(parlament.gv.at\)](#)
2. Der den Initiativantrag abändernde Ausschussbericht, samt Gesetzestext:
 - i. [2545 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR - Berichterstattung \(parlament.gv.at\)](#)
 - ii. [2545 der Beilagen XXVII. GP - Ausschussbericht NR - Gesetzestext \(parlament.gv.at\)](#)
 - c. Der die beiden vorstehenden Texte abändernde Abänderungsantrag samt Gesetzestext:
 - i. [Untitled \(parlament.gv.at\)](#)
 - ii. [2545 der Beilagen XXVII. GP - Beschluss NR - Gesetzestext \(parlament.gv.at\)](#)

Die Änderung zum **Klimabonusgesetz** ist bereits im Bundesrat eingelangt. Zu weiteren Recherche: [Klimabonusgesetz, Änderung \(4016/A\) | Parlament Österreich](#)

Aktuelle Anträge von Oppositionsparteien:

1. Aufhebung des Verbots zur geologischen Speicherung von CO₂ (N): [Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid \(4024/A\) | Parlament Österreich](#)
2. Entschließungsantrag auf 20 Mrd. Transformationsfonds (SPÖ): [Untitled \(parlament.gv.at\)](#)

ENERGIE

3. Entschließungsantrag auf Verlängerung des Stromkosten-Ausgleichsgesetzes (SAG): [Untitled \(parlament.gv.at\)](#)

7. Neues Förderungsangebot der KPC "Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung" ab 1.7.2024

Die „Umweltförderung im Inland“ unterstützt unter anderem Maßnahmen zur Eindämmung des Heizenergieverbrauchs und zur Umstellung von fossil betriebener Raumheizung auf klimafreundliche Alternativen. Im gewerblichen Bereich werden die derzeit bestehenden Förderschienen (z.B. auch die Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger) ab 01.07.2024 auf ein neues modulares Fördersystem umgestellt.

Förderschwerpunkte mit Nah- und Fernwärmebezug für Gewerbe / Betreiber:innen

Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung: *neu ab 01.07.2024*; zielt darauf ab, die Förderungslandschaft zu vereinfachen und gleichzeitig Anreize für **Projekte im Bereich Fernwärme und Fernkälte** zu schaffen.

derzeit noch bzw. weiterhin bestehende Fördermöglichkeiten:

- **Wärmepumpen ab 100 kWth** zur Wärmebereitstellung auch für Wärmenetze; die Förderung erfolgt für Betriebe/Vereine, auch hier gibt es eine Pauschalförderung, deren Höhe abhängig von der Nennwärmeleistung sowie der Wärmequelle ist.
- **Optimierungsmaßnahmen** in Heizwerken (primärseitig) und bei Verbrauchern (sekundärseitig) werden seit 12. September 2022 mit einem **einheitlichen Förderungssatz von 25 Prozent** gefördert.
- **Inflationspaket:** Kostenerhöhung im Laufe eines Projektes kann bei Endabrechnung zum Beispiel bei Erhöhung des Einheitspreises berücksichtigt werden - hierzu bitte unbedingt bei der KPC (umwelt@kommunkredit.at) nachfragen! Die Förderungsobergrenze wurde auf 6 Mio. EUR angehoben, der CO₂-Deckel wurde von 60 auf 75 EUR pro eingesparter Tonne CO₂ pro Jahr angehoben.
- **Fernwärmeanschlüsse ab 100 kW:** Förderung erfolgt für Betriebe/Vereine über eine Pauschale in Abhängigkeit von der Anschlussleistung.

ENERGIE

8. Förderung für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen

Die Errichtung von Radabstellanlagen sowie E-Ladestationen wird vom Klimaschutzministerium (BMK) auch 2024/2025 unterstützt. Betriebe, Gemeinden und Vereine können die Förderung in Anspruch nehmen.

Was wird gefördert?

Die Förderung deckt die Anschaffung und Sanierung von Radabstellanlagen sowie auch die Anschaffung dazugehöriger E-Ladepunkte. Gefördert wird:

- Die Anschaffung von versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für mindestens 10 Fahrräder.
- Die Errichtung von einem E-Ladepunkt pro Radabstellplatz (pro Ladepunkt \leq 5kW Abgabeleistung) in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen
- Die Sanierung bestehender Radabstellanlagen, sofern dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird.

Beispielsweise können mit dieser Förderung Fahrradboxen, „Fahrradkäfige“ und auch überdachte Anlehnbügel unterstützt werden. Auch Radabstellanlagen ohne Überdachung bzw. in Gebäuden sind förderfähig.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website von klimaaktiv](#).

9. Einladung zum Webinar "Wasserstoff und Normung"

Die Abteilung Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich lädt Interessierte zum Webinar "Wasserstoff und Normung" am 23.5.2024 im Zeitraum 16-17 Uhr ein.

Normen und Standards sind der Schlüssel, um Wasserstofftechnologien sicher, effizient und nachhaltig einzuführen. Denn Wasserstoff kann in vielen Bereichen eine wichtige Rolle spielen, um Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und die nachhaltige Transformation voranzutreiben. Da der Hochlauf von Wasserstoff aber in enger Vernetzung mit anderen Bereichen des Energiesystems erfolgt, ist für eine erfolgreiche Wasserstoffeinführung eine gemeinsame Sprache notwendig. Normen und Standards legen einheitliche Anforderungen an Produkte und Prozesse fest, um die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund lädt die Wirtschaftskammer Österreich am **23. Mai 2024 (Start 16:00 Uhr)** zu einem Webinar ein, bei dem das Thema „Wasserstoff und Normung“ genauer beleuchtet wird.

AUSGABE 10 | 22.5.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Folgende Fragen werden behandelt:

- Was ist der Mehrwert von Standards für Wasserstofftechnologien?
- Welche Standards im Bereich Wasserstoff gibt es bereits, welche sind in Ausarbeitung und wo werden diese Standards entwickelt?
- Wie kann ich mir als Betroffener einen Überblick verschaffen bzw. wie kann man sich auch selbst einbringen und an der Standardisierung mitwirken?

Zum Vortragenden:

Dipl.-Ing. Dr. Karl Grün ist Director für Standards Development bei Austrian Standards International. Er ist der ständige Delegierte im Technical Board vom Europäischen Komitee für Normung CEN und koordiniert die Teilnahme von Austrian Standards in Forschungs- und Innovationsprojekten.

Austrian Standards International (A.S.I.) ist die österreichische Organisation für Standardisierung und Innovation. Gemeinsam mit europäischen und internationalen Standardisierungspartnern (z. B. ISO, CEN und ETSI) vernetzt Austrian Standards themenbezogen Akteure aus Wirtschaft, Forschung, Verwaltung und NGOs und bietet damit Zugang zu einem weltweiten Standardisierungsnetzwerk.

Die Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

10. Webinar der E-Control zur Gas- und Strommarktstatistik 2023

2023 war in mehrerer Hinsicht ein besonderes Jahr. Die Unsicherheit nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine hatte 2022 zu hohen Preisen bei Gas und Strom geführt. Politisch hatte man sich zur Entlastung der Märkte vorgenommen, weniger Energie zu verbrauchen. Die Zahlen 2023, die sich in der Gas- und Strommarktstatistik 2023 manifestierten, haben dann viele überrascht. Johannes Mayer, Leiter der Abteilung Volkswirtschaft der E-Control, beleuchtet dazu in diesem Webinar Details und Hintergründe.

„Gas- und Stromstatistik 2023“

Mittwoch. 22. Mai 2024

11:00 - 11:30 Uhr

Um sich für die Teilnahme an diesem Webinar anzumelden, klicken Sie bitte einfach den folgenden [Link](#).

ENERGIE

11. NEFI-Konferenz 2024 am 24./25.10. in Wien

Der NEFI-Innovationsverbund veranstaltet die dritte internationale Konferenz am 24. und 25. Oktober in Wien. Expertinnen und Experten aus Forschung, Politik und Industrie diskutieren die Herausforderungen für die Transformation des industriellen Energiesystems. In wissenschaftlichen Vorträgen werden konkrete Lösungen und Zwischenergebnisse aus den laufenden NEFI-Projekten vorgestellt.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter folgendem [Link](#).

12. Österreichische Fachtagung für Photovoltaik und Stromspeicherung am 26. & 27.11.2024 in Wien

Photovoltaic Austria und die Technologieplattform Photovoltaik laden zur Österreichischen Fachtagung für Photovoltaik und Stromspeicherung 2024. Die Tagung zählt zu einem der größten Branchenevents der Photovoltaik- und Stromspeicherbranche in Österreich und ermöglicht durch die verbandsübergreifende Themenauswahl einen intensiven wissenschaftlichen, aber auch praxisbezogenen Fachdialog zu den Themen Photovoltaik und Stromspeicherung.

Die Tagung findet am 26. und 27.11.2024 im Austria Trend Hotel Savoyen Vienna, Rennweg 16, 1030 Wien und online statt. Die kostenpflichtige Anmeldung ist unter folgendem [Link](#) möglich.

13. Webinar "Change Management for Future! So verändern Sie Ihre Organisation in Richtung Klimaschutz und Nachhaltigkeit"

klimaaktiv lädt zum kostenfreien Webinar "Change Management for Future! So verändern Sie Ihre Organisation in Richtung Klimaschutz und Nachhaltigkeit" mit den Expertinnen Katharina Benedetter (Future Minds) und Marion Zöchbauer (Klimaschutzakademie) ein.

Datum: 18.06.2024

Uhrzeit: 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

In diesem interaktiven Webinar wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Welche konkreten Change-Prozesse braucht es für eine ganzheitliche grüne Transformation in Organisationen?
- Wo liegen die Herausforderungen bei der Gestaltung und Umsetzung von Change-Prozessen?
- Welche Elemente tragen wesentlich zum Erfolg von Change-Prozessen bei?

ENERGIE

- Wie kann es gelingen, Kolleg:innen und Mitarbeitende für die grüne Transformation zu begeistern? Und wie können sie langfristig an Bord gehalten werden?

Der interaktive Erfahrungsaustausch in der Gruppe und mit den Expertinnen ist ein wichtiger Bestandteil des Webinars.

Hier finden Sie das [Programm](#).

Bitte melden Sie sich über folgendes [Anmeldeformular](#) an.

14. Veranstaltung "The Green 100" des Klima- und Energiefonds

„The Green 100“ ist eine Veranstaltung des Klima- und Energiefonds, bei der grüne Projekte und Investor:innen aller Art zusammengebracht werden und findet heuer bereits zum zweiten Mal statt.

Im Rahmen der Green Finance Messe werden attraktive Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für grüne, kapitalsuchende Projekte aufgezeigt. Das soll helfen, sie fit für Investments zu machen und sie erfolgreich am Finanzmarkt zu platzieren. Zusätzlich lernen Besucher:innen ökologisch nachhaltige Anlageoptionen, Tools und umfassende Informationen rund um Green Washing und vieles mehr kennen. Begleitend wird ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Key-Notes und Paneldiskussionen rund um das Thema Green Finance stattfinden.

Datum

06.06.2024 09:00 - 17:00

Ort

Hofburg Wien, Heldenplatz, 1010 Wien

Eintritt

gratis

Anmeldeinformationen

Anmeldung online über die [Veranstaltungsseite](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Highlights des Abgabenänderungsgesetzes 2024

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat einen Ministerialentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) zur Begutachtung veröffentlicht. Dieser enthält unter anderem folgende wesentlichen Änderungen:

Einkommensteuer

- **Übertragungen von Wirtschaftsgütern aus dem Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft**

Mit dem AbgÄG 2023 wurden explizite Vorschriften für die steuerliche Behandlung von Einlagen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft eingeführt, nämlich dass eine steuerpflichtige Realisierung, die der Tauschbesteuerung unterliegt, nur in Höhe der Fremdquote verwirklicht wird. In Höhe der Eigenquote liegt hingegen ein Einlagevorgang gem § 6 Z 5 EStG vor. Nunmehr soll im Zuge des AbgÄG 2024 spiegelbildlich auch die Entnahme ausdrücklich gesetzlich geregelt und diese gespaltene Betrachtung auf Entnahmen aus Personengesellschaften erweitert werden. Darüber hinaus wird gesetzlich verankert, dass die Aufspaltung eines Einlage- oder Entnahmeverganges auch für Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen dem Betrieb des Gesellschafters und dem Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft gelten soll.

- **Regelung zur „verunglückten“ Realteilung**

Derzeit kommt es bei Realteilungen, die nicht in den Anwendungsbereich des UmgrStG fallen, zur Realisierung sämtlicher stiller Reserven. Die Regelung des § 24 Abs 7 EStG soll nun um eine Bestimmung für eine nicht unter das UmgrStG fallende Realteilung („verunglückte“ Realteilung) ergänzt werden, wonach es künftig nur noch zu einer anteiligen Realisierung stiller Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes hinsichtlich der Fremdquote kommen soll. Die neue Bestimmung soll erstmals für Übertragungen mit Stichtag nach dem 30.6.2024 zur Anwendung gelangen.

- **Lebensmittelspenden**

Begleitend zur Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden soll sichergestellt werden, dass solche Zuwendungen an begünstigte mildtätige Einrichtungen auch im Bereich der Einkommensteuer zukünftig steuerneutral möglich sind. Daher soll ab 1.1.2024 der Restbuchwert als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen.

- **Spendendeckel**

Nach § 18 Abs 1 Z 7 EStG ergibt sich ein Spendendeckel von 10% in Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte. Nun wird klargestellt, dass der maßgebliche Spendendeckel vor Berücksichtigung von Zuwendungen gemäß Z 8 und Z 9 (Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen bzw. Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen) zu ermitteln ist. Weitere geplante Klarstellungen beim Spendendeckel führen zu keinen Änderungen in der Praxis ein, weil der Spendendeckel bereits bisher nach den nunmehr klargestellten Kriterien ermittelt werden musste.

STEUERN UND FINANZEN

• Steuerneutraler Umstieg auf Start-Up Mitarbeiterbeteiligungen

Wenn Arbeitnehmer eines Start-Up anstatt eingeräumter virtueller Anteile („Phantom Shares“) unter § 67a EStG fallende Kapitalanteile erhalten sollen, hätte eine Bewertung und eine Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Einlösung der virtuellen Anteile zu erfolgen.

Im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2025 soll die Möglichkeit eines „Wechsels“ von Phantom Shares in eine Start-Up Mitarbeiterbeteiligung gem. § 67a EStG bestehen, ohne dass es zu einer sofortigen Besteuerung des geldwerten Vorteiles kommt. Sämtliche Voraussetzungen des § 67a Abs 2 EStG müssen dabei erfüllt sein.

Körperschaftsteuer

• Beschränkung der Verlustverrechnung bei „Hochziehen“ der Unternehmensgruppe

Vorgruppenverluste des neuen Gruppenträgers können nicht mehr verrechnet werden, soweit in diesen Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Körperschaften enthalten sind, die im Zeitpunkt der Abschreibung oder Veräußerung bereits einer anderen Unternehmensgruppe angehört haben. Dies gilt auch für noch nicht berücksichtigte Siebentelbeträge. Durch die Neuregelung soll das innerhalb von Unternehmensgruppen geltende Abzugsverbot von Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten künftig nicht mehr durch eine gezielte Erweiterung der Unternehmensgruppe nach oben umgangen werden können.

Die Neuregelung soll unmittelbar mit Veröffentlichung in Kraft treten und erstmals für Unternehmensgruppen anzuwenden sein, für die ein Gruppenantrag nach dem 3.5.2024 gestellt wird.

• Zurechnungsverzicht von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder

Das AbgÄG 2024 sieht eine Verzichtsmöglichkeit für die Zurechnung der Verluste ausländischer Gruppenmitglieder vor. Der Verzicht soll für jedes Wirtschaftsjahr neu ausgeübt werden können und bezieht sich auf den gesamten Verlust des ausländischen Gruppenmitglieds des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Der Verzicht auf die Zurechnung soll erstmalig ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 möglich sein. Wird auf die Zurechnung nicht verzichtet, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Vorschriften.

Relevant kann der Zurechnungsverzicht zum Beispiel für unter den Anwendungsbereich des Mindestbesteuerungsgesetzes fallende Unternehmensgruppen sein.

• Digitale Gruppenanträge

Künftig kann der Gruppenantrag auch elektronisch in FinanzOnline eingebracht werden. Die amtlichen Vordrucke sind dabei von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften jeweils mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu unterfertigen und vom Gruppenträger unter Verwendung der dafür vorgesehenen Funktion hochzuladen. Die Neuregelung soll mit 1.1.2025 in Kraft treten.

STEUERN UND FINANZEN

• **Zusammenspiel von nationalen Ergänzungssteuern und bestehenden Abzugsverboten**

Bei Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung haben zahlreiche Staaten auch nationale Ergänzungssteuern eingeführt (neben Österreich auch die meisten EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz und Liechtenstein), um ergänzend zur KöSt eine Anhebung des effektiven Steuersatzes auf 15 Prozent sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird gesetzlich klargestellt, dass anerkannte nationale Ergänzungssteuern anderer Staaten bei Beurteilung der ausländischen Steuerbelastung für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung und des Methodenwechsels (§10a KStG) sowie für Zwecke des Zinsabzugsverbots nach § 12 Abs. 1 Z 10 KStG als Steuerbelastung zu berücksichtigen ist.

Mindestbesteuerungsgesetz

• **Anpassung temporärer CbCR-Safe-Harbour**

Der Entwurf des AbgÄG 2024 sieht Anpassungen beim temporären CbCR-Safe-Harbour vor. So soll die Anwendung des temporären CbCR-Safe-Harbour auch auf multinationale Unternehmensgruppen ausgedehnt werden, die zwar in den Anwendungsbereich des MinBestG fallen, jedoch nicht zur Stellung eines länderbezogenen Berichts verpflichtet sind.

Weiters soll die vereinfachte Berechnung iRd temporären CbCR-Safe-Harbour hinsichtlich hybrider Gestaltungen angepasst werden und die Bestimmung der in Österreich gelegenen abgabepflichtigen Einheit hinsichtlich der nationalen Ergänzungssteuer für eine Joint-Venture-Gruppe klarer gefasst werden.

Umsatzsteuer

• **Grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung**

Unternehmen, die in Österreich ansässig sind, sollen ab 2025 die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.

Umgekehrt soll die Kleinunternehmerbefreiung auf Antrag im Inland auch für jene ausländischen Unternehmer offenstehen, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der unionsweite Jahresumsatz im Vorjahr und im laufenden Jahr EUR 100.000,-- nicht überschritten hat.

• **Ausweitung vereinfachte Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer**

Für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer soll ab 2025 die vereinfachte Rechnungsausstellung unabhängig von der Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages möglich sein.

Kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung (bspw. aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze), wird diese vereinfachte Rechnungsausstellung nur noch für jene Rechnungen zulässig sein, deren Gesamtbetrag - wie bisher - 400 Euro nicht übersteigt.

STEUERN UND FINANZEN

• Steuerbefreiung für Lebensmittelspenden

Künftig soll die Spende von Lebensmittel (Anlage 1 zum UStG) an per Bescheid spendenbegünstigte, mildtätige Einrichtungen unter Beibehaltung des Rechts auf Vorsteuerabzug von der Umsatzsteuer befreit sein. Für ertragsteuerliche Zwecke ist der Restbuchwert der gespendeten Lebensmittel eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe. Die Änderungen sollen ab dem 1.1.2025 in Kraft treten.

2. Carsharing-Zuschüsse für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge nun beitragsfrei

Zuschüsse des Dienstgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten von Dienstnehmern im Rahmen von Carsharing sind bei Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge bis zu 200 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei. Nun hat man im ASVG gleichgezogen und eine Beitragsfreiheit für diese Zuschüsse eingeführt (§ 49 Abs 3 Z 33 ASVG). Die Bestimmung tritt mit 1.7.2024 in Kraft.

Carsharing ist die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und vom Dienstnehmer selbstständig reserviert und genutzt werden können. Der Zuschuss darf nur für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von Null verwendet werden und muss direkt an den Carsharing-Anbieter oder in Form von Gutscheinen geleistet werden.

3. Anstieg der Stundungszinsen ab 1.7.2024 auf 8,38 Prozent

Für Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlung von Finanzamtsrückständen) sind Stundungszinsen an das Finanzamt zu entrichten. Der anzuwendende Zinssatz wurde während der Corona-Krise gemäß § 323c Abs. 13 BAO auf 2 Prozent p. a. über dem Basiszinssatz abgesenkt. Diese Bestimmung ist jedoch befristet und läuft am 30.6.2024 aus.

Ab 1.7.2024 gilt daher wieder der reguläre Zinssatz in Höhe von 4,5 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Auf Grundlage des aktuellen Basiszinssatzes werden die Stundungszinsen daher von derzeit 5,88 Prozent auf 8,38 Prozent p. a. ansteigen.

Dies gilt sowohl für bereits gestellte und bewilligte Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung als auch für neu eingebrachte Anträge.

Stundungszinsen für Bundesabgaben, die den Betrag von EUR 50,-- nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

STEUERN UND FINANZEN

4. Abzugsteuer gem § 99 EStG - Theorie und „best practice“

Entgelte an beschränkt steuerpflichtige Berater, Zahlungen für den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland uvm. haben eines gemeinsam: sie unterliegen einem Steuerabzug beim österreichischen Leistungsempfänger und sind Thema bei jeder Betriebsprüfung. Ein „vergessener“ Steuerabzug kann aufgrund der haftungsrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Folgen teuer sein.

- Fallbeispiele aus der Praxis: typische Abzugsteuerfälle für Unternehmer
 - Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland (Arbeitskräftegestellung, auch innerhalb der Unternehmensgruppe, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsentwicklungen)
 - Lizenz- und Softwarezahlungen ins Ausland
 - Engagement von beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, Sportlern, Fotomodellen, Fotografen, Musikergruppen, Bloggern etc.
 - Beratungsleistungen und Aufsichtsräte
- Praktische Tipps und Tricks zur effizienten Abwicklung von Abzugsteuerfällen
- Dokumentationsanforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Abzugsteuern & Haftungsrisiken
- Finanzstrafrechtliche Risiken iZm Abzugsteuern und Verteidigungsstrategien

Termin/Ort: Do, 6.6.2024, 16:00 - 18:30 Uhr, online

Trainer:

Mag. Johannes Prillinger, Steuerberater | Partner

Dr. Clemens Nowotny, Steuerberater | Partner

Mag. Martin Eckerstorfer, Steuerberater | Director

Preis: EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-12129>

TECHNOLOGIE

1. Lange Nacht der Forschung, am 24. Mai 2024 zum 11. Mal in Oberösterreich

140 Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und innovative Unternehmen öffnen ihre Türen

Am 24. Mai 2024 öffnen sich wieder die Türen zu einer spannenden Reise durch Wissenschaft, Forschung und Technologie. In 10 Regionen in Oberösterreich laden rund 140 Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und innovative Unternehmen dazu ein, einen Blick in die faszinierende Welt der Forschung zu werfen.

Unter dem Motto "Mitmachen. Staunen. Entdecken." bietet das Innovationsbundesland Oberösterreich auch bei der elften Ausgabe der Langen Nacht der Forschung ein breites und abwechslungsreiches Live-Programm in den Regionen Braunau, Grieskirchen, Hagenberg, Linz, Mondsee, Ried, Schärding, Steyr, Wels und erstmals auch in Kirchdorf.

Ob interaktive Präsentationen, Mitmach-Stationen, Vorträge, Experimente und vieles mehr - bei der spannendsten Nacht des Jahres ist für alle etwas dabei. Die #LNF24 ist auch eine einzigartige Gelegenheit, um mit Wissenschaftler:innen in Kontakt zu treten und mehr über ihre Arbeit zu erfahren. Seien Sie neugierig und erleben Sie Forschung live.

2. FFG Ausschreibung Schlüsseltechnologien im produktionsnahen Umfeld

Die FFG gibt den Start der Ausschreibung „Schlüsseltechnologien im produktionsnahen Umfeld, 2024: Robotik, Advanced Materials, Photonik und Smarte Textilien“ im Auftrag des BMK bekannt. Im Rahmen der mit insgesamt 7,03 Mio. Euro dotierten Ausschreibung können kooperative F&E-Projekte zu den Ausschreibungsschwerpunkten „Advanced Materials“, „Photonik“, „Industrielle Robotik und Robotiksysteme“ und „Smarte Textilien“ sowie F&E Dienstleistungen zum Thema „Bewältigung von Automatisierungskonflikten und Arbeitsplatzdisruption durch Künstliche Intelligenz, Mixed-Reality und Robotik in Österreich“ eingereicht werden.

Näheres zur Ausschreibung finden Sie [hier](#).

Einreichfrist ist der **19. September 2024**.

TECHNOLOGIE

3. Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien, nationale Ausschreibung 2024

Im Rahmen der nationalen Ausschreibung "Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien 2024" werden anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unterstützt, welche die Ressourcenwende sowie die digitale und die grüne Transformation der österreichischen Sachgüterproduktion vorantreiben. Das BMK stellt ein Budget von insgesamt 19,79 Millionen Euro für die Förderung von kooperativen F&E-Projekten und zur Finanzierung einer F&E Dienstleistung zur Verfügung. Die Ausschreibungsthemen umfassen Kreislaufwirtschaft, Additive Fertigung, Biobasierte Industrie, Industrie 4.0: Künstliche Intelligenz und datengetriebene Innovation und Materialentwicklungen zur Nutzbarmachung regenerativer Primärenergiequellen. Zusätzlich besteht die Einreichmöglichkeit von F&E-Dienstleistungen zum Thema „Refurbishment von Möbeln im Office-Bereich“.

Näheres zur Ausschreibung finden Sie [hier](#).

Einreichfrist ist der **25. September 2024**.

4. Horizon Europe Cluster 4 DIGITAL: Neue Ausschreibung

Die Europäische Kommission hat eine neue Ausschreibung im Cluster 4 „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ im Bereich DIGITAL mit einem Gesamtbudget von 100 Mio. Euro geöffnet. Der Fokus liegt u.a. auf den Themen Artificial Intelligence, Quantum Gravimetrie und Digitaler Humanismus.

Näheres zur Ausschreibung finden Sie [hier](#).

Einreichfrist ist der **18. September 2024**.

TECHNOLOGIE

5. Neuartiges Material für nachhaltiges Bauen

Forschende am Institut für Mikrostrukturtechnik (IMT) und am Lichttechnischen Institut (LTI) des KIT haben ein neuartiges polymerbasiertes Metamaterial entwickelt, das verschiedene Eigenschaften vereint und in Zukunft Glaskomponenten im Baubereich ersetzen könnte. Das sogenannte Polymer-based Micro-Photonic Multi-Functional Metamaterial (PMMM) besteht aus mikroskopisch kleinen Pyramiden aus Silikon. Diese Mikropyramiden messen rund zehn Mikrometer, das entspricht etwa einem Zehntel des Durchmessers eines Haars. Diese Beschaffenheit verleiht dem PMMM-Film mehrere Funktionen: Lichtstreuung, Selbstreinigung und Strahlungskühlung bei gleichzeitig hoher Transparenz. „Ein wesentliches Merkmal ist die Fähigkeit, effizient Wärme durch das langwellige Infrarot-Übertragungsfenster der Erdatmosphäre abzustrahlen und so Wärme in die kalte Weite des Universums abzugeben. Das ermöglicht eine passive Strahlungskühlung ohne Stromverbrauch.“

Das neu entwickelte Material hat das Potenzial, in verschiedenen Bereichen eingesetzt zu werden und leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und energieeffizienten Architektur. Das Material kann gleichzeitig für optimale Nutzung von Sonnenlicht in Innenräumen sorgen, passiv kühlen und die Abhängigkeit von Klimaanlage reduzieren. Die Lösung lässt sich skalieren und nahtlos in Planungen für umweltfreundlichen Hausbau und Stadtentwicklung integrieren.

Ausgabe 10 | 22.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Erleichterung im Betriebsanlagenrecht - Flexibilisierung des Genehmigungskonsens im Nationalrat beschlossen

Am 15.5.24 wurde im Nationalrat das Grace Period Gesetz beschlossen. Dieses Gesetzespaket zielt darauf ab, Betriebsübergaben an Angehörige zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für KMU sowie Ein-Personen-Unternehmen zu verbessern.

Es beinhaltet neben Änderungen der BAO auch eine Ergänzung in §353 Z1 a GewO, welche den Genehmigungskonsens flexibler gestaltet.

Es handelt sich dabei um eine langjährige Forderung der österreichischen Industrie, welche von der WKÖ vollinhaltlich mitgetragen wurde.

Hintergrund war die in der Praxis relevante Frage, welchen Konkretisierungsgrad Einreichunterlagen haben müssen. Es ist nicht zweckmäßig, den Anlagenbetreiber bei der Genehmigung in einem engen Rahmen auf technische Details festzulegen, die sich nach Genehmigung des Vorhabens - in Verhandlungen mit Anlagenlieferanten, Optimierungen bei der Inbetriebnahme und dergleichen - noch ändern können. Die Unternehmen benötigen eine Flexibilisierung, die sowohl bei der Einreichung als auch bei der Umsetzung entsprechende Spielräume eröffnet.

Durch die gesetzliche Verankerung des von uns seit Jahren geforderten Emissionsrahmens haben wir eine spürbare administrative Erleichterung sowohl für Unternehmen als auch Vollzugsbehörden erreicht.

Unterlagen:

[Erläuterungen](#)

[Regierungsvorlage](#)

[Textgegenüberstellung](#)

Ausgabe 10 | 22.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Informationsfreiheitsgesetz - Rundschreiben der Datenschutzbehörde

Das Informationsfreiheitsgesetz tritt überwiegend mit 1. September 2025 in Kraft.

Zur Vorbereitung, insbesondere um „ihre Leitfäden sowie Schulungsmaßnahmen zum IFG möglichst effektiv gestalten und auf künftige Anwendungsprobleme der informationspflichtigen Stellen ausrichten“ zu können, hat die Datenschutzbehörde das angeschlossene Rundschreiben übermittelt.

Im Rundschreiben wird u.a. um Folgendes ersucht:

- das Rundschreiben an alle dem IFG unterliegenden Unternehmungen (§ 1 Z 5 IFG), die der jeweiligen Interessenvertretung angehören, zu übermitteln und
- deren Rückmeldungen gesammelt und strukturiert an die Datenschutzbehörde zu übermitteln.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Rundschreiben](#)

[Beilage A](#)

[Beilage B](#)

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die sparte.industrie (E industrie@wkoee.at) bis spätestens **Donnerstag, 30. Mai 2024**.

Ausgabe 10 | 22.5.2024

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

3. Neue EU-Abfallverbringungsverordnung

Die Verordnung zielt darauf ab, die Verbringungsverfahren vor dem Hintergrund der Ziele der Kreislaufwirtschaft zu aktualisieren. Die Verbringung problematischer Abfälle in Länder außerhalb der EU wird reduziert sowie die Durchsetzung durch stringente Vorgaben erschwert. Weiters wird das Datenmanagement verbessert. Dazu werden neue bzw. überarbeitete Verfahren und Kontrollregelungen mittels delegierter Rechtsakte festgelegt, um die Nutzung von Abfällen in einer Kreislaufwirtschaft innerhalb der EU zu fördern und um sicherzustellen, dass die internationale Verbringung von Abfällen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Empfängerland darstellt.

Systematischer Aufbau der Abfallverbringungsverordnung:

- [Allgemeine Bestimmungen](#)
- [Verbringung innerhalb der Union mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten](#)
- [Transport von Abfällen ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats](#)
- [Ausfuhren aus der Union in Drittstaaten](#)
- [Einfuhren aus Drittstaaten in die Union](#)
- [Durchfuhr durch die Union aus und in Drittstaaten](#)
- [Umweltgerechte Bewirtschaftung und Durchsetzung](#)
- [Schlussbestimmungen](#)
- [Anhänge](#)

Relevante Änderungen der Verordnung sind:

- Neu ist das Verbot für die Verbringung aller zur Beseitigung bestimmter Abfälle innerhalb der EU. Eine Ausnahme vom Verbot besteht, wenn nach vorheriger schriftlicher Notifizierung eine Zustimmung bzw. Genehmigung erteilt wurde.
- Die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU ist auch weiterhin nach einem weniger strikten Verfahren (Artikel 18), aber mit neuen Verpflichtungen und Fristen, möglich. Die Ausnahme für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU, die ausdrücklich zur Laboranalyse oder für Experimente bestimmt sind, wurde auf bis zu 250 kg Abfallmenge angehoben (Art. 4).
- Die Vorschriften für die Ausfuhr von nicht-gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder wurden verschärft. Für bestimmte nicht-gefährliche Abfälle und Gemische zur Verwertung ist die Verbringung nur in solche Nicht-OECD-Länder erlaubt, die ihre Zustimmung erteilen und die Kriterien für eine umweltverträgliche Behandlung dieser Abfälle erfüllen.

Ausgabe 10 | 22.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Eingeführt wurde ein Verbot für die Ausfuhr nicht-gefährlicher Kunststoffabfälle (B3011) in Nicht-OECD-Staaten. Der Export von nicht-gefährlichen Kunststoffabfällen (B3011) wird mit 26. November 2026 verboten. Frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten können Nicht-OECD-Staaten einen Antrag an die EU-Kommission stellen, in dem sie sich bereit erklären, diese Altkunststoffe einzuführen und entsprechend zu behandeln.
- Der Export von Kunststoffabfällen in OECD-Länder unterliegt zukünftig strengeren Regeln durch die Verpflichtung zur Anwendung des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.
- Eingeführt wird eine Auditverpflichtung für Exporte aus der EU. Bei Verbringungen zur Verwertung aus der EU muss die Verwertungsanlage im Empfängerland davor einem Audit gemäß Artikel 46 unterzogen worden sein.
- Mit einem verbesserten Datenmanagement und einer besseren Kooperation beim Vollzug sollen illegale Abfallverbringungen hintan gehalten werden. Der Austausch von Informationen und Daten über die Verbringung von Abfällen wird über eine zentrale elektronische Schnittstelle erfolgen. Mit Einrichtung einer Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung (Artikel 66) soll es zu einem verbesserten Vollzug und der Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen kommen.

Die Verordnung wurde am 30. April 2024 im Amtsblatt L kundgemacht und tritt mit 20. Mai 2024 in Kraft. Sie gilt ab dem 21. Mai 2026.

Gesonderter Geltungsbeginn besteht für:

- Artikel 83 Nummern 4, 5 und 6 gelten ab dem 20. August 2020;
- Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 7 Absatz 10, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 15, Artikel 27 Absätze 2 und 5, Artikel 29 Absätze 3 und 6, Artikel 31, die Artikel 41 bis 43, Artikel 45, Artikel 51 Absatz 7, Artikel 61 Absatz 7, Artikel 66, die Artikel 79 bis 82 sowie Artikel 83 Nummern 1 bis 3 gelten ab dem 20. Mai 2024;
- Artikel 39 Ziffer 1 Buchstabe d gilt ab dem 21. November 2026;
- Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 40, Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a und die Artikel 46 und 47 gelten ab dem 21. Mai 2027, mit Ausnahme von Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b, der ab dem 21. Mai 2026 gilt;
- Artikel 73 gilt ab dem 1. Januar 2026.

Links:

- [Verordnung \(EU\) 2024/1157](#) über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
- [Abfallverbringungsverordnung Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 - Rechtsakt](#)
- [BMK-Info zu Abfallverbringung](#)
- [EDM zu Abfallverbringung](#)

Ausgabe 10 | 22.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Abfallverbrennungsverordnung 2024 verlautbart

Neue Bestimmungen für Klärschlammbehandlung, Phosphorrückgewinnung und Notfallregelungen!

Die Abfallverbrennungsverordnung 2024 wurde mit [BGBl. II Nr. 118/2024](#) veröffentlicht. Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Es werden damit Regelungen für Abfallbehandlungsanlagen (§§ 37 und 52 AWG), gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 GewO) und Dampfkessel (§ 1 EG-K), in denen feste oder flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden, getroffen.

Gegenüber der derzeit geltenden Abfallverbrennungsverordnung 2002 sind folgende Änderungen relevant:

- Anpassungen an den Stand der Technik (zB [EG-K](#), [BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung](#) - [UBA-Link zur Vollversion](#)). Im Rahmen der „Anpassungen an den Stand der Technik“ wurden auch Änderungen in der Messtechnik (inkl. Normen), die normativen Änderungen bei den internationalen Normen zu Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte sowie neue Vorgaben zum Abfallende für Ersatzbrennstoffe berücksichtigt.
- Die Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung wird entsprechend der österreichischen Klärschlammstrategie (Behandlungsgrundsätze im [Bundesabfallwirtschaftsplan](#)) umgesetzt. Betroffen sind die Schlüsselnummern 92201, 92212, 94301, 94302, 94501 oder 94502 gemäß [Abfallverzeichnisverordnung 2020](#). Zur Klärschlammverbrennung ist ab 1. Jänner 2033 verpflichtend eine Phosphorrückgewinnung vorgesehen. Ziel ist die weitgehende Zerstörung bzw. die Schaffung einer verlässlichen Senkung für die im (kommunalen) Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe. Als Technologie ist die Monoverbrennung für Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW₆₀ vorgesehen. Die Phosphorrückgewinnung wird aus der Verbrennungsgasche erfolgen. Auch anderweitige dezentrale Lösungen für die Phosphorrückgewinnung sollen ebenfalls zulässig sein.
- Einfügung eines Notfallparagrafen (§ 14 Abs. 4 - Andere als normale Betriebsbedingungen). Die Anwendung dieser Notfallregelung für den Fall, dass Erdgas oder andere Betriebsmittel nicht zur Verfügung stehen, ist ab 14. Mai 2024 bis 31. Dezember 2028 möglich.
- Neugliederung einzelner Abschnitte, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Ausgabe 10 | 22.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Begutachtung F-Gase: Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase enthalten

Die Europäische Kommission ist auf Basis der EU-F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 ermächtigt, nähere Regelungen für die Kennzeichnung von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen zu erlassen. Das erfolgt in Form einer Durchführungsverordnung.

Im Grund ist der Rahmen für Form und Inhalte relativ konkret durch die EU-F-Gase-Verordnung vorgegeben. Trotzdem ersuchen wir um eventuelle Antworten zu folgenden Fragen zum aktuellen Entwurf:

- Sind die vorgeschlagenen Regelungen praxistauglich?
- Gibt es Verbesserungsvorschläge?

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an die WKO Oberösterreich, Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at), bis spätestens **Montag, 27. Mai 2024**.

Links

- [Entwurf](#)
- [Anhang](#)

6. Begutachtung: Flüssiggas-Verordnung 2024

Die FGV 2024 löst die FGV aus 2002 ab und soll durch die Neufassung kompakter gestaltet werden sowie den aktuellen technischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Betroffen sind das Gewerberecht, das Arbeitnehmerschutzrecht und das Eisenbahnrecht.

Die FGV 2024 regelt grundsätzlich die Lagerung, Umfüllung, Abfüllung und Verwendung von Flüssiggas, die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Anforderungen an die Prüfung von Flüssiggasanlagen und die Prüfung derselben, Bestimmungen für Druckgefäße und Flüssiggasbehälter, Abfüll-, Umfüllvorgänge und Gasverbrauchseinrichtungen.

Es kommt durch die Neufassung zu einer Anpassung der Prüfzeiten für elektrische Anlagen an aktuelle Vorschriften, einer Flexibilisierung hinsichtlich des Erfordernisses des Ausmaßes explosionsgefährdeter Bereiche, der Anhebung der Bagatellmengen und somit zu Erleichterungen für die Lagerung und zu Anpassungen an den Stand der Technik. Dies erfolgt beispielsweise durch Ermöglichung der Zusammenlagerung von geringen Mengen an Flüssiggas mit anderen gefährlichen Stoffen und Gemischen in Lagerräumen.

Ausgabe 10 | 22.5.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Laut WFA sind in Österreich vom Geltungsbereich der Verordnung 4000 Unternehmen betroffen, wobei sich Einsparungen aufgrund der verlängerten Prüf Fristen ergeben können.

Den Entwurf, die Erläuterungen und Folgenabschätzung finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (E industrie@wkoee.at) bis spätestens **Donnerstag, 23. Mai 2024**.

7. Begutachtung F-Gase: Zertifizierung

Die Europäische Kommission ist auf Basis der EU-F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 ermächtigt, nähere Regelungen für die Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personen und Unternehmen für diverse Bereiche zu erlassen.

Mit der aktuellen Durchführungsverordnung werden neue Zertifizierungsanforderungen konkretisiert. Die erfassten Einrichtungen umfassen wie zuvor Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, zusätzlich aber noch Organic-Rankine-Kreisläufe und Kühleinheiten in mobilen Einrichtungen. Umfasst sind auch Alternativen (Kohlenwasserstoffe, Ammoniak, CO₂).

Links zum Entwurf und dem dazugehörigen Anhang finden Sie im Download-Bereich.

Ihre **Stellungnahme** übermitteln Sie bitte bis spätestens **Montag, 3.6.2024**, an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (umweltservice@wkoee.at).

Links

- [Entwurf](#)
- [Anhang](#)

AUSSENHANDEL

1. Projektgeschäft-Scheck - Know-How für das international Projektgeschäft

Schon mal über eine Teilnahme an einer internationalen Ausschreibung nachgedacht?

Wir unterstützen Sie bei Ihren Vorbereitungen für eine Teilnahme an einem internationalen öffentlichen Ausschreibungsprojekt oder auch Innovationsprogramm mit einem Zuschuss von 50 Prozent zu Ihren externen Kosten.

Diese Förderung steht ausschließlich **aktiven Mitgliedern der Wirtschaftskammern und Kammern der Ziviltechniker:innen** zur Verfügung, die ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen exportieren möchten und **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** erbringen.

In Anbetracht der aktuellen politischen Situation ist eine Antragstellung für die Zielländer Russische Föderation und Belarus derzeit nicht möglich.

- **Voraussetzungen?** „new to project“ - Sie haben für das gegenständliche Projekt in den letzten 3 Jahren noch keine go-international Förderung erhalten.
- **Wer?** Diese Förderung steht KMU und Großunternehmen gleichermaßen weltweit zur Verfügung.
- **Was?** Projektbezogene Kosten für Beratung, (Pre-)Feasibility-Studies, Weiterbildung, Marketing (Pitching-Unterlagen), Reisen, Teilnahme an Veranstaltungen.
- **Wieviel?** Der maximal mögliche Auszahlungsbetrag pro Antrag beträgt EUR 7.500,- (Erhöhung durch Technologie- oder Nachhaltigkeits-Bonus); es können bis zum 31.12.2026 maximal drei Förderanträge eingereicht werden.
- **Zeitraum?** Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung und endet nach **18** Monaten.

Für internationale Ausschreibungsprojekte in der **Ukraine** gelten im Rahmen des Projektgeschäft-Scheck besonders günstige Konditionen:

- So wird der maximal individuell auszahlbare Förderungsbetrag auf EUR 15.000,- erhöht (mit Bonus sogar auf EUR 17.500,-).
- Die österreichischen Firmen erhalten Unterstützung durch Förderung externer Bratungskosten mit 50 Prozent der angefallenen Nettokosten, bis zum maximalen Förderbetrag.
- Auch der Erwerb von Ausschreibungs-Know-how wird mit max. EUR 6.000,- um 50 Prozent besser gefördert, als im regulären Projektgeschäft-Scheck.

Weiters wird weltweit nun auch die Teilnahme an privaten internationalen Ausschreibungen (mit öffentlichem Charakter und zum öffentlichen Nutzen) gefördert. Derartige Projekte müssen von internationalen oder regional tätigen Auditing-Firmen beaufsichtigt werden, um internationale Beschaffungsstandards sicherzustellen.

AUSSENHANDEL

Direktförderung

- Wichtige Details zu den Förderbestimmungen wie z.B. die Förderfähigkeit Ihrer Kosten erfahren Sie in der [Richtlinie](#).
- Wir beraten Sie gerne persönlich: Ihr [go-international-Team in Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer](#) unterstützt Sie bei der Einreichung und Abwicklung dieser Förderung.
- Bei dieser Förderung handelt es sich um eine [De-Minimis-Beihilfe](#).

Hier geht's zum Förderkonto

- Die Antragstellung erfolgt in Ihrem [Förderkonto](#). Hier können Sie Ihren Antrag einreichen und sich über den Status informieren.
Tipp: Im [Musterantrag](#) sehen Sie, welche Informationen im Antrag benötigt werden.
- Der Einstieg ins Förderkonto erfolgt über Ihr [WKO-Benutzerkonto](#). Halten Sie bitte Ihre Zugangsdaten bereit.
Sollte der Login nicht funktionieren, finden Sie hier hilfreiche [Informationen zum Einstieg](#).

[Jetzt Förderung beantragen](#)

2. Exporttag am 18. Juni 2024

Der Exporttag am 18. Juni in der Wirtschaftskammer Österreich lädt Sie dazu ein, „BEYOND THE BOX“ zu denken, den wirtschaftlichen Horizont zu erweitern und über den Tellerrand Österreichs zu blicken.

Top Keynotes zu 5 Themenschwerpunkten

Profitieren Sie vom Wissen von mehr als 50 nationalen und internationalen Expert:innen. In Keynotes, Panels und Talks auf 3 Bühnen werden 5 Themenschwerpunkte diskutiert. Exklusive Deep Dives, Workshops im Innovation Lab, Side Events und Specials runden das Angebot ab.

Wertvolle Impulse zu Entwicklungen, Neuheiten und Trends aus aller Welt

Neuheiten und Trends aus aller Welt bekommen heuer eine besondere Bühne. Im Innovation Jungle im Parkhaus der Wirtschaftskammer Österreich geben die Speaker wertvolle Einblicke in die Denkweise der nächsten Generationen, in Szenarien für die Zukunft, kreative Ansätze und Innovationen, die Einfluss auf die weltweite Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft haben werden.

Persönliche Beratung im weltweiten Export

Profitieren Sie von geballter Fach- und Länderkompetenz aus erster Hand! Die Wirtschaftsdelegierten der weltweit 64 AußenwirtschaftsCenter der Wirtschaftskammer Österreich und zahlreiche vor Ort vertretene Exporthändler liefern Informationen aus den internationalen Märkten, beraten Sie persönlich und gehen auf Ihre individuellen Fragen und Anliegen ein.

AUSGABE 10 | 22.5.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Nutzen Sie die wichtigste Netzwerk-Veranstaltung des Jahres zum Austausch mit Fachleuten und holen Sie sich wertvolle Anregungen. [Hier](#) geht's zur Anmeldung.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Kundmachung 35. StVO-Novelle

Der Verkehrsausschuss hat am 10.04.2024, der Nationalrat am 17. 04. 2024 und der Bundesrat am 24. 04. 2024 die 35. Novelle der StVO beschlossen. Am 30. April 2024 wurde sie im Bundesgesetzblatt kundgemacht, [BGBl. I Nr. 52/2024](#).

Zentral sind weitere **Maßnahmen gegen überhöhte Geschwindigkeiten** vor allem im Ortsgebiet. Gemeinden sollen in "Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis" leichter als bislang Geschwindigkeitsbeschränkungen verhängen können. Die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen soll allgemein entbürokratisiert werden. Städte und Gemeinden konnten das zwar schon bisher, Voraussetzung waren allerdings umfangreiche Gutachten, die das Erfordernis der Temporeduktion darlegen mussten.

Künftig kann die jeweils zuständige Straßenbehörde in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis wie vor Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen oder Spielplätzen, Krankenhäusern oder Seniorenheimen (demonstrative Aufzählung) vereinfacht die erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern. Einzige Voraussetzung ist, dass die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern, geeignet ist. Die Möglichkeit der Verordnung flächendeckender 30er Zonen ist damit nicht eröffnet.

Gemeinden sollen künftig **Radarkontrollen** selbst durchführen können, auch wenn sie keinen eigenen Gemeindegewachkörper haben. Voraussetzung ist eine entsprechende Übertragungsverordnung des Landes. Da es sich um eine Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, wird den Ländern ermöglicht, mittels Erlässe einheitliche Kriterien für die Standortbeurteilung sowie für die automatisierte Verkehrsüberwachung aufzustellen. Die Gemeinden sind auch an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden. Aufgrund der Verordnungsermächtigung obliegt es den Ländern, ob und inwieweit ihre Gemeinden automatisierte Überwachungen durchführen dürfen

Im Rahmen mehrerer wissenschaftlicher Versuche wurde eine **Zuflussregelung** auf Autobahnen durch Verkürzung der Gelbphase und Entfall der Grünblinkphase erprobt. Diese Möglichkeit wird durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage nunmehr generell bestehen. Das Grün-Blinken wird von vielen Stakeholdern befürwortet, die Umsetzung sei nach mehrjähriger Erprobung auf der Linzer Stadtautobahn realistisch.

Ähnlich wie bei unvorhersehbaren Ereignissen sollen bei „**Tagesbaustellen**“ die Organe des Straßenerhalters befugt sein, in eigener Verantwortung eine allenfalls erforderliche Verkehrsregelung zu treffen. Lediglich, wenn von vornherein absehbar ist, dass die Arbeiten - wenngleich bewilligungsfrei - längere Zeit in Anspruch nehmen werden, oder wenn die Arbeiten aufgrund unvorhergesehener Umstände länger als 24 Stunden dauern, besteht die Verpflichtung des Straßenerhalters, der Behörde unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit die Behörde eine entsprechende Verordnung erlassen kann.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

2. Frühjahrs-Fahrverbotskalender A10 Tauern Autobahn veröffentlicht

Mitte Mai wurde im Bundesgesetzblatt der [Frühjahrs-Fahrverbotskalender für die A 10 Tauern Autobahn](#) für das heurige Jahr veröffentlicht. Er sieht Einschränkungen für den LKW-Transitverkehr an drei Wochenenden von Pfingsten bis Anfang Juni sowie einem Wochenende im Juni (21. und 22.06) vor (Grundlage ist die Stauprognose der ASFINAG).

An all diesen Tagen sind nur solche Lkw-Fahrten verboten, deren Ziel in Fahrtrichtung Süden in Italien/Slowenien sowie in Fahrtrichtung Norden in Deutschland/Tschechien bzw. in Ländern liegen, die über Italien, Slowenien, Deutschland oder Tschechien zu erreichen sind. Somit sind auch an diesen Tagen alle Ziele innerhalb Österreichs erreichbar.

Die oben beschriebenen Fahrverbote gelten an den Freitagen von 13.00 bis 19.00 und an den Samstagen von 07.00 bis 15.00 Uhr.

3. Sperre Ortsumfahrung Eggelsberg

Von 21.05.2024 bis einschließlich 31.10.2024 wird die B156 - Lamprechtshausener Straße im Bereich Ortsdurchfahrt Eggelsberg für den gesamten Verkehr gesperrt. Umleitungen rund um das Ortsgebiet werden eingerichtet. Bitte planen Sie bei den entsprechenden Fahrten ggf. längere Fahrzeiten ein. Weitere Informationen auf der [Website der Bezirksstelle Braunau](#).